

S A T Z U N G

der

kommunalen Volkshochschule Gundelfingen
=====

§ 1

Rechtsstatus

Die institutionalisierte Weiterbildung als kommunale Einrichtung ist eine öffentliche, kulturelle Aufgabe der Gemeinde Gundelfingen.

§ 2

Aufgabe

(1) Die Volkshochschule, als Institution der Weiterbildung, versteht es als ihre Aufgabe, Bildung zu vermitteln, die das ständige Bemühen des einzelnen fördert, sich selbst, die Gesellschaft und die Welt zu verstehen und diesem Verständnis gemäß zu handeln. Dazu sollen Angebote dienen, die es dem einzelnen erlauben, seine Fähigkeiten und Kenntnisse zu vertiefen, zu erweitern oder zu erneuern in den Bereichen allgemeiner und politischer Bildung wie auch der beruflichen Weiterbildung. Gerade in diesem Bereich erfordert es die Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung, mit den wandelnden Anforderungen Schritt zu halten.

Die Volkshochschule soll dem gesamtgesellschaftlichen Interesse an einer allseitigen, ständigen Weiterbildung einer möglichst großen Anzahl von Mitbürgern entsprechen.

(2) Die Volkshochschule ist allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern zugänglich; sie ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3

Trägerschaft

(1) Träger der Volkshochschule ist die Gemeinde Gundelfingen. Die Volkshochschule untersteht dem Bürgermeister.

(2) Der Träger wird vertreten durch den Bürgermeister als den Vorsitzenden der Volkshochschule.

§ 4

Beirat

Der Volkshochschul-Beirat besteht aus dem Sozial-, Kultur-, Schul- und Sportausschuß der Gemeinde. Vorsitzender des Beirats ist der Bürgermeister. Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Aufstellung allgemeiner Richtlinien für die Arbeit der VHS
- Beratung und Genehmigung des Arbeitsplanes sowie Stellungnahme zu den Berichten der Leitung der VHS
- Stellungnahme zum Haushaltsvorschlag
- Anregungen für die Arbeit der VHS
- Vorschlag zur Berufung des Leiters der VHS an den Gemeinderat.
- Festlegung der Honorare und Entgelte im Rahmen des gemeindlichen Haushalts

§ 5

Leitung der Volkshochschule

(1) Der Träger beruft den Leiter der VHS.

(2) Die Aufgaben des Leiters sind:

- Verantwortung für den Betrieb der Volkshochschule
- Konzeption und Planung der Arbeitsprogramme

- Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes sowie Verwaltung des Haushaltes nach den Beschlüssen des Trägers
- Auswahl und vertragliche Verpflichtung von Kursleitern und Referenten
- die gesamte Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6

Kursleiter, Referenten

(1) Die Kursleiter und die Referenten erhalten jeweils auf die Dauer eines Arbeitsabschnittes der Volkshochschule für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag.

(2) Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS.

(3) Die VHS-Leitung führt jährlich mindestens eine Versammlung der Kursleiter durch.

§ 7

Teilnehmer

(1) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die VHS-Leitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter.

(2) Den VHS-Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.

§ 8

Teilnehmerentgelte / Gebühren

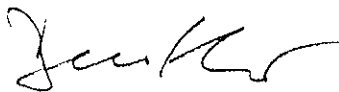
Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel eine Teilnehmergebühr erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Gebührenordnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 1988 in Kraft.

Gundelfingen, den 09. November 1988



Dr. Bentler
Bürgermeister